



Allgemeine Geschäftsbedingungen zum Abschluss eines SMA Garantievertrags für Eigenheim- und Gewerbeprodukte

Gültig ab 20.01.2023

I. Anwendbarkeit und allgemeine Bestimmungen

- (1) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachstehend kurz „AGB“ genannt) gelten für den Kauf einer SMA Garantieverlängerung für die Garantievариante ACTIVE, COMFORT, FLEX-ACTIVE oder FLEX-COMFORT (nachstehend „SMA Garantieverlängerung“) für Geräte der Produkttypen aus dem Eigenheim- und Gewerbebereich (nachstehend kurz „Geräte“ genannt) der SMA Solar Technology AG (nachstehend kurz „SMA“ genannt) durch den Eigentümer des Geräts oder den Installateur (nachstehend kurz „Kunde“ genannt).
- (2) Diese AGB gelten ausschließlich und nur für dasjenige Gerät/diejenigen Geräte, für das/die, die SMA Garantie über das entsprechende Bestellformular abgeschlossen wurde, die Regelungen in Ziff. IX dieser AGB gelten entsprechend. Geschäftsbedingungen des Kunden finden keine Anwendung.
- (3) Der Umfang der Verpflichtungen aus der SMA Garantieverlängerung hängt davon ab, ob der Kunde sich für die Garantievариante ACTIVE, COMFORT oder FLEX entscheidet. Die Einzelheiten der Verpflichtungen von SMA aus den jeweiligen Garantievarianten werden nachfolgend definiert.
- (4) SMA behält sich das Recht vor, die Verpflichtungen aus der SMA Garantieverlängerung durch SMA autorisierter Partner erbringen zu lassen.
- (5) Die SMA Garantieverlängerung berührt die gesetzliche Gewährleistungspflicht von SMA und die korrespondierenden gesetzlichen Gewährleistungsrechte des Kunden nicht.
- (6) Die SMA Garantieverlängerung ist keine Haltbarkeitsgarantie und umfasst keine Fähigkeiten des Geräts, die über den Umfang der Geräteeigenschaften, zu entnehmen aus dem entsprechenden Gerätedatenblatt, hinausgehen.

II. Garantielaufzeit

- (1) Die Garantievarianten ACTIVE und COMFORT gelten für den vereinbarten Zeitraum (nachfolgend „Laufzeit“), der mit dem vereinbarten Starttermin beginnt. Nach dem Ende der Laufzeit der SMA Garantieverlängerung endet diese automatisch. Falls kein bestimmter Starttermin vereinbart wurde, beginnt die vorliegende SMA Garantieverlängerung mit dem Ablauf der SMA Werksgarantie oder der bestehenden Garantieverlängerung.
- (2) Die Garantievarianten ACTIVE und COMFORT können für die Dauer von 5, 10 oder 15 Jahren abgeschlossen werden (nachfolgend die „Garantielaufzeit“). Der Abschluss beider Garantievarianten hat noch vor Ende der SMA Werksgarantie zu erfolgen. Die Garantiezeit der Werksgarantie zusammen mit der erworbenen Garantievариante darf jedoch nicht die maximale im Bestellformular angezeigte Garantielaufzeit überschreiten. Die maximale Garantielaufzeit kann dem Garantiebestellformular oder dem Datenblatt des Gerätes entnommen werden. SMA behält sich ausdrücklich das Recht vor, nur nach einer vorherigen Prüfung des betreffenden Geräts eine ACTIVE- oder COMFORT-Garantie mit dem Kunden abzuschließen.
- (3) Die Garantievариante FLEX kann für die Garantielaufzeit von einem Jahr abgeschlossen werden, vgl. Ziff. VI. (1) (b).
- (4) **Für die Produkte SUNNY BOY STORAGE: SBSxx-1VL-10, SBSxx-10; SUNNY BOY: SBxx-1VL-40, SBxx-1AV-41; SUNNY TRIPOWER: STP xx-3AV-40, die nach dem 01.10.2021 in Betrieb genommen wurden („Erstinbetriebnahme“), gilt Folgendes:**

Die Garantievarianten ACTIVE und COMFORT können für die im Bestellformular angezeigte maximale Garantielaufzeit abgeschlossen werden, sofern der Kunde eine ordnungsmäßige Produktregistrierung innerhalb von 12 Monaten nach erstmaliger Inbetriebnahme oder Rechnungsdatum des ersten Garantieberechtigten auf der SMA Homepage (hier) für dasjenige Gerät/diejenigen Geräte, für die die SMA Garantieverlängerung gelten soll, durchgeführt hat und die Erstinbetriebnahme nach dem 01.10.2021 erfolgt. Sind die vorgenannten Voraussetzungen erfüllt, verlängert sich die SMA Werksgarantie automatisch auf 10 Jahre, sodass die Garantievarianten ACTIVE und COMFORT erst ab dem Jahr 11 nach Erstinbetriebnahme oder Rechnungsdatum des ersten Garantieberechtigten abgeschlossen werden können. Die Garantiezeit der Werksgarantie zusammen mit der erworbenen Garantievariante darf die maximale im Bestellformular angezeigte Garantielaufzeit nicht überschreiten. Genauer kann dem Garantiebestellformular bzw. dem Datenblatt des Gerätes entnommen werden. Sofern der Kunde keine Produktregistrierung innerhalb von 12 Monaten nach Inbetriebnahme oder Rechnungsdatum des ersten Garantieberechtigten durchgeführt hat, ist der Erwerb einer ACTIVE- oder COMFORT-Garantie nicht mehr möglich. In diesem Fall steht dem Kunden die Möglichkeit offen, eine FLEX-Garantie gemäß Ziff. VI. dieser AGB zu erwerben.

(5) Kündigung

Soweit gesetzlich zulässig, ist die ordentliche Kündigung der SMA Garantieverlängerung bis zum Ende der Garantielaufzeit ausgeschlossen.

Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt.

Die Kündigung bedarf der Schriftform. Schriftform beinhaltet auch E-Mail oder Fax, falls der Erhalt vom Empfänger bestätigt wurde. Kündigungen per E-Mail sind an MeinService@sma.de zu richten. Der Anspruch jeder Partei auf Verzugszinsen sowie Schadensersatz bleibt unberührt.

Die Leistungszusage verliert ab dem Wirksamwerden der Kündigung ihre Gültigkeit. SMA ist ab diesem Zeitpunkt zu keiner Garantieleistung mehr verpflichtet. Bereits geleistete Zahlungen werden dem Kunden in Höhe des SMA insoweit zustehenden Schadensersatzanspruchs sowie sonstiger Ansprüche von SMA aus diesem Vertrag nicht zurückerstattet, sondern die Ansprüche von SMA mit dem Rückerstattungsanspruch aufgerechnet. Dies gilt auch, wenn er Leistungen von SMA nicht in Anspruch genommen hat.

III. Zahlungsbedingungen

(1) Vergütung und Zahlungsplan

Die Vergütung erfolgt nach Maßgabe des Bestellformulars.

(2) Fälligkeit der Zahlung

Die festgelegte Vergütung ist gemäß Zahlungsplans fristgerecht zum Zahlungstermin zu zahlen; SMA versendet rechtzeitig eine entsprechende Rechnung an den Kunden.

(3) Preisanpassung für Unternehmernkunden

Die Vergütung für die Leistungen aus der FLEX-Garantie oder bei vereinbarten Ratenzahlungen kann sich gemäß diesem Abschnitt und dem hier angefügten relevanten Index (Erzeugerpreisindex gewerblicher Produkte) verändern. SMA wird den Kunden rechtzeitig über eine Preisanpassung informieren.

Zu einer Preisanpassung soll es erstmals dann kommen, wenn sich der relevante Index um 2,5 % seit dem Inkrafttreten dieses Vertrages geändert hat; nachfolgend soll es jeweils frühestens 12 Monate nach der letzten Preisanpassung zu einer weiteren Anpassung kommen, die sich nach der prozentualen Veränderung des relevanten Indexes seit der letzten Vergütungsveränderung bemisst. In einem solchen Fall kann SMA die Vergütung ab dem Monatsanfang, der auf die maßgebliche Veränderung der Bezugsgröße folgt, ändern. Die Vergütung ändert sich jedoch frühestens ab dem Monatsanfang nach Zugang der Preisanpassungsmitteilung durch SMA.; eine rückwirkende Anpassung kann nicht verlangt werden.

Relevanter Index: Statistisches Bundesamt: Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte, abrufbar unter:
Erzeugerpreisindex gewerblicher Produkte - Statistisches Bundesamt (destatis.de)

(4) Zahlungsverzug

Soweit der Kunde seinen Zahlungspflichten nicht fristgemäß nachkommt, ist SMA berechtigt, die nach der jeweiligen SMA Garantieverlängerung geschuldeten Leistungen zu verweigern, bis der Kunde den vereinbarten Zahlungspflichten vollumfänglich nachgekommen ist. Der Kunde wird unter Fristsetzung von 14 Tagen aufgefordert, die fällige Zahlung zu leisten. Nach Ablauf der 14-tägigen Nachfrist steht SMA das Recht zu, die SMA Garantieverlängerung mit sofortiger Wirkung zu kündigen. Die Kündigung bedarf der Schriftform gem. Ziff. II (5). Falls SMA die SMA Garantieverlängerung nicht formgerecht kündigt, ist SMA berechtigt, dem Kunden die im Rahmen der jeweiligen SMA Garantieverlängerung geschuldeten Leistungen, frühestens vier (4) Wochen nach Erfüllung aller Zahlungspflichten durch den Kunden, zu leisten. Im Falle des Zahlungsverzugs durch den Kunden, hat SMA Anspruch auf Verzugszinsen, gem. § 288 BGB. Während des Verzugs ist der Kunde für jegliche Fahrlässigkeit verantwortlich. Der Kunde haftet auch bei zufälligen Schäden für die Erbringung der Leistung, es sei denn, dass der Schaden auch bei rechtzeitiger Leistung eingetreten sein würde.

IV. Umfang der Verpflichtungen aus der ACTIVE-Garantie

1. Räumlicher Geltungsbereich

Die Verpflichtungen der ACTIVE-Garantie werden ausschließlich in den nachfolgenden **SMA ACTIVE Support-Ländern** erbracht, jedoch ohne deren Überseegebiete und assoziierte Inselgebiete.

Argentinien	Bangladesch	Belize	Brasilien	Chile	Cost Rica	El Salvador
Guatemala	Honduras	Indien	Indonesien	Israel	Japan	Jordanien
Kolumbien	Malaysia	Mexiko	Myanmar	Namibia	Nicaragua	Pakistan
Panama	Philippinen	San Marino	Singapur	Sri Lanka	Südafrika	Taiwan
Thailand	Türkei	Ukraine	Vatikanstadt	Vereinigte Arabische Emirate	Vietnam	

SMA weist ausdrücklich darauf hin, dass sich das zur Garantie zu registrierende Gerät in einem der SMA ACTIVE Support-Länder befinden muss. Für Geräte, die sich in einem anderen Land als den gelisteten Ländern befinden, findet die SMA Garantieverlängerung ACTIVE keine Anwendung.

2. Spezifikation der Verpflichtungen

(a) Die ACTIVE-Garantie umfasst ab Beginn der gewählten Garantielaufzeit gemäß den nachfolgenden Bedingungen die Übernahme der Kosten für ein nach Produkttyp, kVA-Leistungsklasse oder Alter gleichwertiges Ersatzgerät sowie dessen Versand und die Rücksendung des defekten Gerätes durch SMA. Alternativ behält sich SMA vor, das defekte Gerät bei SMA instand zu setzen oder in Ausnahmefällen durch einen von SMA beauftragten Servicepartner vor Ort instand setzen zu lassen.

(b) Der Kunde muss ein nach Produkttyp oder Alter oder kVA-Leistungsklasse gleichwertiges Ersatzgerät akzeptieren, auch wenn dieses Schönheitsmängel aufweist, welche die Energieumwandlung oder Sicherheitskonformität nicht beeinflussen. SMA verwendet bei der Behebung des Defekts oder der Bereitstellung des Ersatzgerätes des Kunden nach eigener Wahl neue und/oder neuwertige Komponenten in ursprünglicher oder verbesserter Ausführung.

(c) SMA behält sich weiterhin für Produkte mit SMA Werksgarantien mit einer Garantiezeit über 5 Jahre vor, einen durch SMA festgelegten, angemessenen Marktwert des defekten Gerätes zu erstatten (zugrunde gelegt wird der Marktwert, den das Gerät ohne den Defekt hätte) und damit die Garantieverpflichtungen der SMA abzugelten.

(d) SMA ist nicht zur Erbringung von Verpflichtungen aus der ACTIVE-Garantie verpflichtet, die nicht ausdrücklich durch diese AGB geregelt sind. Insbesondere hat der Kunde dahingehend keinen Anspruch auf Schadensersatz.

3. Besondere Hinweise, für den Versand eines Ersatzgeräts

Falls sich SMA für den Versand eines Ersatzgeräts entscheidet,

- sendet SMA nach eigenem Ermessen entweder vorab (oder nach verlangter Vorauszahlung des Wertes des Ersatzgerätes und der Lieferkosten) oder nach Erhalt des defekten Gerätes ein nach Produkttyp, kVA-Leistungsklasse oder Alter gleichwertiges Ersatzgerät an den Kunden oder an eine vom Kunden im Vorhinein mitgeteilte abweichende Lieferadresse. Sofern der Kunde durch SMA geschult wurde, einen Baugruppentausch eigenständig vorzunehmen, behält sich SMA vor anstelle eines Ersatzgerätes eine Baugruppe als Ersatz zu versenden. Wie von SMA verlangt, ist der Kunde verpflichtet, das defekte Gerät oder die defekte Baugruppe in einer geeigneten Transportverpackung an eine von SMA festgelegte Adresse im selben Land, von dem aus das Ersatzgerät oder die Baugruppe versendet wird, auf seine Gefahr zurückzusenden. Die durch den Transport bzw. Versand des Ersatzgerätes oder der Baugruppe entstehenden Kosten sowie die für den Rücktransport entstehenden Kosten (Kosten für Ausfuhrbescheinigungen und Inspektionen sowie Zollkosten) sind von SMA zu tragen.
- SMA behält sich das Eigentum an dem gelieferten Ersatzgerät oder der Baugruppe bis zum Erhalt des defekten Gerätes oder der defekten Baugruppe vor.
- Wenn sich SMA dafür entschieden hat, vor dem Versenden des Ersatzgerätes oder der Baugruppe von dem Kunden die Vorauszahlung des Wertes des Ersatzgerätes oder der Baugruppe zu verlangen, so wird SMA dem Kunden den vom Kunden als Vorauszahlung des Wertes des Ersatzgerätes oder der Baugruppe erhaltenen Betrag zurückerstatten, sobald der Kunde das defekte Gerät oder die defekte Baugruppe an SMA zurückgesandt hat und dieses defekte Gerät oder die defekte Baugruppe nur die Mängel aufweist, die SMA zuvor mitgeteilt wurden.
- Sollte der Kunde das defekte Gerät oder die defekte Baugruppe erst nach mehr als dreißig (30) Kalendertagen nach Erhalt des Ersatzgerätes oder der Baugruppe an SMA zurücksenden, so hat SMA das Recht, dem Kunden die Kosten für die Verwaltung der überfälligen Rücksendung (Return Material Authorization, RMA) in Rechnung zu stellen. Rücksendungen werden nur dann angenommen, wenn auf der Verpackung der zurückgesandten Geräte deutlich sichtbar eine gültige, von SMA vergebene Vorgangsnummer (RMA) angebracht ist.

4. Besondere Hinweise, sofern SMA die Instandsetzung eines Gerätes bei SMA wählt

Soll das Gerät bei SMA instandgesetzt werden, ist der Kunde verpflichtet durch einen Installateur, das defekte Gerät zu demontieren und in einer geeigneten Transportverpackung auf seine eigene Gefahr zur Instandsetzung an das betreffende Reparaturzentrum der SMA zu senden. Nach Instandsetzung des Gerätes sendet SMA das instandgesetzte Gerät an den Kunden zurück. Die für die Rücksendung des defekten Gerätes entstehenden Kosten sowie die Kosten für die Rücksendung an den Kunden (Kosten für Transport, Ausfuhrbescheinigungen, Inspektionen und Zollkosten) sind von SMA zu tragen.

5. Besondere Hinweise zur Übernahme anderer Kosten

SMA setzt den Kunden über alle Kosten (darunter insbesondere Wert des Ersatzgerätes, Kosten für Transport, Ausfuhrbescheinigungen, Inspektionen, Zollkosten, Reise- oder Aufenthaltskosten), die von dem Kunden zu tragen sind und/oder die eine Zahlung an SMA im Vorfeld der Instandsetzungsarbeiten erfordern, in Kenntnis. Die Durchführung der Instandsetzung hängt von der Zustimmung des Kunden zu dieser Kostenübernahme ab.

V. Umfang der Verpflichtungen aus der COMFORT-Garantie

1. Räumlicher Geltungsbereich

Die Verpflichtungen aus der COMFORT-Garantie werden ausschließlich in den nachfolgenden **SMA Comfort Support-Ländern** erbracht, jedoch ohne deren Überseegebiete und assoziierte Inselgebiete.

Andorra	Australien	Belgien	Bulgarien	Dänemark	Deutschland
Estland	Finnland	Frankreich	Griechenland	Italien	Kanada
Kroatien	Lettland	Liechtenstein	Litauen	Luxemburg	Malta
Monaco	Neuseeland	Niederlande	Österreich	Polen	Portugal
Republik Irland	Rumänien	Schweden	Schweiz	Slowakei	Slowenien
Spanien	Südkorea	Tschechien	Ungarn	Vereinigte Staaten von Amerika	Vereinigtes Königreich
Zypern (West)					

SMA weist ausdrücklich darauf hin, dass sich das zur Garantie zu registrierende Gerät in einem der SMA COMFORT Support-Länder befinden muss. Für Geräte, die sich in einem anderen Land als den gelisteten Ländern befinden, findet die SMA Garantieverlängerung COMFORT keine Anwendung.

2. Spezifikation der Verpflichtungen

(a) Soweit nicht in Ziffer IV. und nachstehend in diesen AGB anderweitig festgelegt, umfasst die COMFORT-Garantie alle Verpflichtungen, die bei der ACTIVE-Garantie gelten. Zusätzlich dazu gilt: Weist ein Gerät einen Defekt auf, so wird SMA nach eigener Wahl zusätzlich

- das defekte Gerät oder die defekte Baugruppe vor Ort austauschen oder von einem von SMA benannten Servicepartner austauschen lassen (wenn SMA zu der Auffassung gelangt, dass das geografische Gebiet, in dem das System betrieben wird, als zu riskant betrachtet wird, um Vor-Ort-Dienstleistungen für dieses Gebiet durchzuführen, wird die Pflicht von SMA zur Erbringung der Dienstleistungen in diesem Gebiet für den Zeitraum, während dessen ein solches Risiko nach vernünftigem Ermessen vorliegt, ausgesetzt)
- und im Falle, dass ein Installateur den Austausch durch das von SMA bereitgestellte Ersatzgerät oder ggf. der Baugruppe übernimmt, nach Erhalt des defekten Gerätes oder der defekten Baugruppe dem Installateur einen Leistungsrabatt anrechnen. Dieser Leistungsrabatt wird pro ersetzttem Wechselrichter oder pro ersetzter Baugruppe angerechnet; es handelt sich hierbei um einen festen Betrag, der bei der regionalen SMA Service Line erfragt werden kann. Ausschließlich der Installateur hat einen Anspruch auf diesen Leistungsrabatt.

(b) SMA ist nicht zur Erbringung von Verpflichtungen aus der COMFORT-Garantie verpflichtet, die nicht ausdrücklich durch diese AGB geregelt sind. Insbesondere hat der Kunde dahingehend keinen Anspruch auf Schadensersatz

3. Besondere Hinweise, sofern SMA die Instandsetzung eines Gerätes vor Ort wählt

Wenn sich SMA dafür entscheidet, das defekte Gerät oder ggf. die defekte Baugruppe vor Ort auszutauschen (Austausch durch SMA oder einen von SMA benannten Servicepartner), übernimmt SMA die Kosten für das Material für die Instandsetzung und die Arbeitskosten für den Ausbau und Austausch des Teils oder Ersatzgerätes, sofern das Gerät im Erdgeschoss oder auf einem sicher zu erreichenden Dach installiert ist, sowie die Kosten für Transport,

Ausfuhrbescheinigungen, Inspektionen, Zolllkosten für Ersatz- und zurückgesandte Teile oder Geräte. Alle anderen Kosten, einschließlich Kosten für den sicheren Zugang zu Schrägdächern installierten Geräten oder für Hebehilfen, Reise- oder Aufenthaltskosten sowie Kosten von eigenen Mitarbeitern des Kunden sowie Kosten von nicht durch SMA autorisierten Dritten – sind nicht Gegenstand der SMA Garantieverlängerung COMFORT und werden von SMA nicht übernommen.

VI. Umfang der Verpflichtungen aus der FLEX-Garantie

1. Besonderer Hinweis zum Abschluss der FLEX-Garantie

(a) Der Kunde hat für den Abschluss der FLEX-Garantie eine Auswahl zwischen der ACTIVE-Garantie nach Ziff. IV. oder der COMFORT-Garantie nach Ziffer V. dieser AGB zu treffen. Diese Auswahl bestimmt den Umfang der Verpflichtungen der FLEX-Garantie nach Ziff. VI. (2).

(b) Die FLEX-Garantie kann bis zum Ablauf des 10. Jahres ab Erstinbetriebnahme oder Rechnungsdatum des ersten Garantieberechtigten des betreffenden Geräts für dieses abgeschlossen werden.

(c) SMA behält sich ausdrücklich das Recht vor, nur nach einer vorherigen Prüfung des betreffenden Geräts die FLEX-Garantie mit dem Kunden abzuschließen.

(d) Bestand eine, nicht durch die Werksgarantie, abgedeckten Zeitspanne, können Ansprüche gegenüber SMA aus der FLEX-Garantie nur für Mängel und Reparaturen geltend gemacht werden, die nach Abschluss der FLEX-Garantie dem Grunde nach entstanden sind. Der Kunde hat nachzuweisen, dass die von der FLEX-Garantie umfassten Geräte zum Zeitpunkt des Garantieabschlusses in einem mangelfreien Zustand waren. Erfolgt dieser Nachweis nicht, beginnt die Leistungsverpflichtung der SMA erst 3 Monate nach Abschluss der SMA Garantieverlängerung.

2. Spezifikation der Verpflichtungen

(a) Soweit nicht in Ziff. VI. (1). und nachstehend in diesen AGB anderweitig festgelegt, umfasst die FLEX-Garantie alle Verpflichtungen, die, je nach Wahl, für die ACTIVE-Garantie (Ziff. IV.) oder COMFORT-Garantie (Ziff. V.) gelten.

(b) SMA ist nicht zur Erbringung von Verpflichtungen aus der FLEX-Garantie verpflichtet, die nicht ausdrücklich durch diese AGB und die FLEX-Garantie festgelegt sind. Insbesondere hat der Kunde dahingehend keinen Anspruch auf Schadensersatz.

3. Besonderer Hinweis zur Zahlungsmethode und Garantielaufzeit

(a) Die Zahlung des Kunden für die FLEX-Garantie erfolgt jährlich.

(b) Garantielaufzeit ist jeweils ein Jahr, ab Beginn des Abschlusses der Flex-Garantie.

(c) Sollte SMA oder der Kunde nicht von seinem Kündigungsrecht nach Ziff. VI. (4) Gebrauch gemacht haben, verlängert sich der Vertrag jährlich um ein Jahr. Die FLEX-Garantie läuft maximal bis zum Ablauf des 20. Jahres ab Erstinbetriebnahme des Geräts.

4. Besonderer Hinweis zur Kündigung der FLEX-Garantie

In Abweichung zu Ziff. II. (5) dieser AGB kann jede Partei die FLEX-Garantie insgesamt oder für einzelne Wechselrichter ohne Angabe von Gründen mit einer Frist von drei (3) Monaten zum Ende eines Garantiejahres kündigen.

Daneben steht den Parteien das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund zu.

Alles Weitere regelt Ziff. II. (5) dieser AGB.

VII. Garantieausschlüsse

- (1) Die jeweilige SMA Garantieverlängerung kommt nur zur Anwendung, wenn das betreffende Gerät nach der für das Gerät geltenden Installationsanleitung installiert und in Betrieb genommen wurde. Tritt an baulich veränderten Geräten, deren Veränderung nicht durch SMA veranlasst wurde, ein Schaden auf, so werden die zur Beseitigung des Schadens anfallenden Kosten, unabhängig davon, ob die baulichen Änderungen schadensursächlich sind, nicht von der SMA Garantieverlängerung abgedeckt. SMA wird den Kunden im Vorfeld über diese Kosten in Kenntnis setzen.
- (2) Des Weiteren ist SMA's Verpflichtung zur Garantieleistung ausgeschlossen, wenn der Schaden durch einen der folgenden Umstände verursacht wurde, soweit SMA nicht selbst diese Umstände herbeigeführt hat:
 - Nichtbeachtung der Benutzerhandbücher, Installations-, Bedienungs- und/oder Wartungsanleitungen sowie der darin enthaltenen Anforderungen und sich darauf beziehenden Protokolle
 - Unsachgemäße Bearbeitung, Beförderung, Lagerung oder Neuverpackung.
 - Fehlerhafte Installation oder Inbetriebnahme
 - Nicht von SMA genehmigte Eingriffe, Umrüstungen oder Instandsetzungsversuche
 - Unzureichende Belüftung des Gerätes und daraus resultierende Überhitzungsschäden
 - Korrosion infolge eines Einsatzes in aggressiven Atmosphären oder außerhalb der spezifizierten Umgebungsbedingungen
 - Nichtbeachtung der einschlägigen Sicherheitsvorschriften (UL, CSA, VDE, IEC etc.)
 - Falsche Verwendung oder unsachgemäßer Betrieb (darunter insbesondere unsachgemäße erzwungene Abschaltung oder falsches DC-Verhältnis)
 - Verwendung von Batterietypen, deren Kompatibilität für den Betrieb mit SMA Batterie-Wechselrichtern von SMA nicht bestätigt sind
 - Sunny Island- und Sunny Boy Storage-Wechselrichter, die 20.000 Volllast-Betriebsstunden übersteigen (Volllaststunde definiert als Energie der AC-Entladung und AC-Ladung über die gesamte Betriebszeit geteilt durch die Geräte-Nennleistung)
 - Unfälle sowie Einwirkungen von außen
 - Höhere Gewalt, darunter insbesondere Überspannung, Blitzschlag, Überschwemmungen, Brände, Erdbeben, Sturmschäden sowie Schädlingsbefall

VIII. Komponenten, die von der SMA Garantieverlängerung ausdrücklich ausgeschlossen sind

Die nachstehenden Komponenten sind von den Garantieleistungen ausdrücklich ausgeschlossen:

- Alle Komponenten, die nicht ursprünglich von SMA verkauft wurden, darunter insbesondere installierte Kabel, Steuerungen, Akkumulatoren, Batterien, Stromwandler, Spannungswandler und Kommunikationsgeräte
- Verbrauchsmaterialien und Teile des Gerätes, die dem regelmäßigen Verschleiß unterliegen (darunter insbesondere Lüfter, Varistoren, Überspannungsableiter, String-Sicherungen, ESS, Filter, Akkumulatoren, Batterien und Überspannungsschutzeinrichtungen)
- Schönheits- oder Oberflächenmängel, die keine direkte Auswirkung auf die Energieumwandlung oder auf Form, Passung und Funktion haben

IX. Auswirkungen von Garantieleistungen auf die (verbleibende) Garantielaufzeit

Im Falle eines Austauschs des gesamten Gerätes gemäß diesen AGB wird die noch verbleibende Garantielaufzeit auf das Ersatzgerät übertragen. Werden Gerätekomponenten gemäß diesen AGB ersetzt oder instandgesetzt, so erhalten die eingesetzten Komponenten die gleiche noch verbleibende Garantielaufzeit wie das instandgesetzte Gerät.

X. Vorgehen bei Geltendmachung von Garantieansprüchen

- (1) Der Kunde muss SMA innerhalb der festgelegten Garantielaufzeit über einen Fehler oder Mangel an dem Gerät in Kenntnis setzen. Um zu ermitteln, ob das Gerät noch unter Garantie steht, muss der Kunde – zusätzlich zu den nachfolgend angegebenen Anforderungen – die Kopie des Inbetriebnahmeprotokolls mitsamt der Seriennummer des defekten Gerätes vorlegen. SMA behält sich das Recht vor, eine Kopie anderer Dokumente anzufordern, darunter insbesondere die Kaufrechnung des Geräts. SMA akzeptiert nur Dokumente in den folgenden Sprachen: Arabisch, Tschechisch, Niederländisch, Englisch, Französisch, Deutsch, Griechisch, Hindi, Italienisch, Japanisch, Mandarin, Koreanisch (Südkorea), Spanisch und Thailändisch. Beglaubigte Übersetzungen in eine der oben genannten Sprachen werden ebenfalls akzeptiert. Das Typenschild am Gerät muss vollständig lesbar sein. Wenn die vorgenannten Anforderungen nicht vollständig erfüllt sind, ist SMA nicht dazu verpflichtet Garantieansprüchen nachzukommen.
- (2) Der lokale Service von SMA ist über den SMA Online-Support unter www.SMA-Solar.com unter der Rubrik „SERVICE & SUPPORT“ oder über die jeweilige SMA Service Line erreichbar. Fehler am Gerät müssen dem SMA Service unter Bezugnahme der Seriennummer unverzüglich durch den Kunden bzw. seinen Fachinstallateur als Vertreter mitgeteilt werden. Dabei sind die folgenden Punkte zu beachten:
 - Für eine sachgemäße Fehlerdiagnose kann es erforderlich sein, dass ein qualifizierter Servicetechniker vor Ort am Standort des SMA Gerätes sein muss und mit einem qualitativ hochwertigen digitalen AC/DC-Spannungsmesser und den erforderlichen Werkzeugen, wie in der SMA Geräteanleitung spezifiziert, ausgestattet ist.
 - Der qualifizierte Servicetechniker vor Ort muss ggf. eine Spannungsmessung durchführen und Fehlercodes vom Wechselrichter an den SMA Service weiterleiten.
 - Zusätzliche Informationen können erforderlich sein, darunter insbesondere:
 - Typenbezeichnung
 - Installationsort
 - Erstinbetriebnahmedatum
 - PV-Generatorkonfiguration
 - Batteriehersteller und Batterietyp
 - Beschreibung sämtlicher Umrüstungen, die am Wechselrichter vorgenommen wurden
 - Optionale Schnittstellenmodule sind vorsichtig vom zurückzusendenden Wechselrichter zu entfernen und für die Weiterverwendung mit dem Ersatzgerät aufzubewahren.
 - SMA wird Anweisungen für die ordnungsgemäße Rücksendung oder Entsorgung des defekten Gerätes bereitstellen.
 - Werden bei der Prüfung des Gerätes durch das SMA Service Repair Center keine Fehler entdeckt, können dem Kunden eine Inspektionsgebühr und Transportkosten berechnet werden
- (3) Falls und soweit nach diesen AGB Garantieleistungen durch SMA unentgeltlich zu erbringen sind, so sind diese nur unentgeltlich, falls und soweit das Vorgehen im Voraus mit SMA abgesprochen und durch SMA schriftlich bestätigt wurde. Alle dem Kunden bei der Ausübung seiner Rechte gemäß diesen AGB entstandenen Kosten werden vom Kunden getragen.

- (4) Kommt der Kunde seinen in dieser Ziffer X. beschriebenen Pflichten nicht nach, kann SMA ihre Garantieleistung nicht erfüllen.

XI. Abschließende Geltung

- (1) Die in diesem Vertrag genannten Rechte geben abschließend die Rechte des Kunden gemäß diesem Vertrag wieder. Weitere Ansprüche – darunter insbesondere auf Ersatz der durch den Defekt des Gerätes begründeten unmittelbaren oder mittelbaren Schäden, der durch die Demontage und Installation entstandenen Kosten und/oder Ersatzansprüche für Stromerzeugungsverluste oder entgangene Gewinne – ergeben sich nicht aus diesem Vertrag. Insbesondere hat der Kunde keinen Anspruch auf Schadensersatz, soweit SMA nicht fahrlässig gegen seine Verpflichtungen aus dem Vertrag verstoßen hat. Sollte der Kunde gemäß diesem Vertrag unnötige oder unberechtigte Serviceeinsätze und/oder RMA-Ersetzungen anfordern, ist SMA berechtigt, die dadurch angefallenen Kosten dem Kunden in Rechnung zu stellen.
- (2) Sofern dieser Vertrag nicht ausdrücklich etwas anderes vorsieht, sind Schadensersatz- und Aufwendungsersatzansprüche des Kunden, die sich aus oder in Verbindung mit diesem Vertrag ergeben, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis und aus unerlaubter Handlung, ausgeschlossen. Dies gilt auch für Ansprüche aus Verschulden bei Vertragsschluss.
- (3) Ziffer XI. (2) gilt nicht für Ansprüche aus dem Produkthaftungsgesetz, in Fällen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von SMA oder Erfüllungsgehilfen von SMA, wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder wegen arglistigen Verschweigens eines Mangels oder der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Der Schadensersatz für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegen oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers, oder der Gesundheit gehaftet wird. Wesentliche Vertragspflichten sind Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf.
- (4) Haftungsausschlüsse oder Haftungsbeschränkungen zugunsten von SMA gelten auch für die persönliche Haftung der Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen von SMA.
- (5) Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Kunden ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

XII. Höhere Gewalt

In Übereinstimmung mit international bewährten Methoden sowie ihrer Richtlinie über die Sicherheit von Mitarbeitern beurteilt SMA permanent das Risikopotenzial von Gebieten, in denen abgedeckte Leistungen wahrscheinlich für einbezogene Produkte zu erbringen sind. Diese Risikobeurteilung basiert auf internationalen Bewertungsstandards, insbesondere auf dem City/Country Security Assessment Rating (CSAR), das von WorldAware® oder vergleichbaren Institutionen angewandt wird (nachfolgend die „gebietsspezifische Risikobewertung“). Zu den grundlegenden Aspekten dieser gebietsspezifischen Risikobewertung zählen unter anderem die Risiken von Krieg (erklärt oder nicht), Terrorismus, Aufruhr, Entführung oder vergleichbaren Bedrohungen

Vor diesem Hintergrund finden die folgenden Bestimmungen Anwendung:

- (1) Führt eine gebietsspezifische Risikobewertung zu dem Schluss, dass ein WorldAware®-Rating von 5 (sehr hoch), ein ähnliches Rating einer vergleichbaren Institution oder eine Reisewarnung vom Auswärtigen Amt für ein bestimmtes Gebiet vorliegt, ruhen die Verpflichtungen auf Seiten von SMA zur Erbringung von Leistungen vor Ort (wie z. B. präventive Wartung und korrektive Wartung), solange wie die Risikostufe „sehr hoch“ oder die Reisewarnung gilt.

(2) Ergibt eine gebietsspezifische Risikobewertung ein WorldAware®-Rating von 4 (hoch) oder ein ähnliches Rating einer vergleichbaren Institution und liegt keine Reisewarnung vom Auswärtigen Amt vor, erbringt SMA Leistungen vor Ort nur unter den folgenden Voraussetzungen:

- Der Kunde gewährleistet die volle Sicherheit (einschließlich einer möglichen Evakuierung) für das SMA Personal während seines gesamten Aufenthalts in diesem Gebiet, und
- der Kunde trägt die Kosten für die gesamten Sicherheitsvorkehrungen, und
- die Reise in das Gebiet wird nicht aufgrund von Bedenken nach vernünftigem Ermessen vom SMA Sicherheitsbeauftragten abgesagt.

Der Kunde muss SMA zeitnah (mindestens 30 Tage) vor der Erbringung einer Leistung eine schriftliche Mitteilung inklusive eines detaillierten Schutzplans, der darlegt, wie die volle Sicherheit des SMA Personals bei der Erbringung der Leistung gewährleistet wird, sowie einer Erklärung, dass der Kunde die entsprechenden Kosten unmittelbar und vollumfänglich übernehmen wird, vorlegen. Legt der Kunde nicht rechtzeitig einen zufriedenstellenden Schutzplan vor oder weigert er sich, die Sicherheitskosten zu übernehmen, ruhen die Verpflichtungen auf Seiten von SMA aus der vorliegenden SMA Garantie zur Erbringung von Leistungen vor Ort, solange wie die Risikostufe „hoch“ gilt.

(3) In beiden Szenarien (Punkte 1. und 2. oben) liegt keine Verletzung der Verpflichtungen aus der entsprechenden SMA Garantie auf Seiten von SMA vor.

SMA legt dem Kunden ordnungsgemäß eine schriftliche Mitteilung vor, in der das Ergebnis der gebietsspezifischen Risikobewertung, die Verpflichtungen, denen SMA nicht nachkommen kann, und das Datum, ab dem die Verpflichtungen ruhen, dargelegt sind.

XIII. Vorübergehender Ausschluss von SMA Leistungen in Risikogebieten

SMA behält sich Leistungen nach billigem Ermessen in Ländern mit hohem Sicherheitsrisiko vor, sollte sich ein solches Risiko nach Vertragsschluss ergeben haben. Dabei gelten die Bewertungsmaßstäbe des City/Country Security Assessment Rating (CSAR), das Risikomanagement WorldAware® oder vergleichbare Institutionen, die Gebietsgefährdungsabschätzungen vornehmen. In einem solchen Fall ist SMA zum Rücktritt vom Vertrag oder zu dessen Kündigung berechtigt.

XIV. Übertragbarkeit der SMA Garantieverlängerung

- (1) Der Kunde kann die Rechte und Pflichten aus der jeweiligen SMA Garantieverlängerung, ganz oder teilweise, nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von SMA an Dritte übertragen. Mit Wirksamkeit einer Übertragung von Rechten und Pflichten tritt der neue Kunde von SMA an die Stelle des bisherigen Kunden von SMA.
- (2) SMA kann die Rechte und Pflichten aus der SMA Garantieverlängerung ganz oder teilweise, ohne Zustimmung des Kunden, an Dritte übertragen.

XV. Widerrufsbelehrung für Verbraucherkunden

Sofern der Kunde ein Verbraucher, d.h. eine natürliche Person, die ein Rechtsgeschäft zu Zwecken abschließt, die überwiegend weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden können, ist, steht ihm ein Widerrufsrecht zu.

- (1) Widerrufsrecht

Der Kunde hat das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen die SMA Garantieverlängerung zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag an dem der Kunde die SMA Garantieverlängerung abgeschlossen hat. Um das Widerrufsrecht auszuüben, muss der Kunde

SMA Solar Technology AG, Sonnenallee 1, 34266 Niestetal, Deutschland

Tel. +49 561 9522-0, Fax +49 561 9522-100, info@SMA.de

mittels einer eindeutigen Erklärung (z.B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über den Entschluss, diese SMA Garantieverlängerung zu widerrufen, informieren. Der Kunde kann dafür das beigefügte Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist. Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass der Kunde die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absendet.

(2) Folgen des Widerrufs

Wenn der Kunde die SMA Garantieverlängerung widerruft, hat SMA alle Zahlungen, die SMA vom Kunden erhalten hat, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass der Kunde eine andere Art der Lieferung als die von SMA angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt hat), unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über den Widerruf dieser SMA Garantieverlängerung bei SMA eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwendet SMA dasselbe Zahlungsmittel, das der Kunde bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt hat, es sei denn, mit dem Kunden wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall wird der Kunde wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet. SMA kann die Rückzahlung verweigern, bis SMA die Ware wieder zurückerhalten hat oder bis der Kunde den Nachweis erbracht hat, dass der Kunde die Waren zurückgesandt hat, je nachdem, welches der frühere Zeitpunkt ist. Hat der Kunde verlangt, dass die Dienstleistungen während der Widerrufsfrist beginnen sollen, so hat der Kunde SMA einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem der Kunde SMA von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich der SMA Garantieverlängerung unterrichtete, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht.

(3) Muster-Widerrufsformular

(Wenn der Kunde die SMA Garantieverlängerung widerrufen möchte, dann kann dieses Formular ausgefüllt und an SMA gesendet werden.)

- An SMA Solar Technology AG, Sonnenallee 1, 34266 Niestetal, Deutschland, Tel. +49 561 9522-0, Fax +49 561 9522-100, info@SMA.de:
 - Hiermit widerrufe(n) ich/wir (*) die von mir/uns abgeschlossene SMA Garantieverlängerung
 - Bestellt am (*)/erhalten am (*)
 - Name des/der Verbraucher(s)
 - Anschrift des/der Verbraucher(s)
 - Unterschrift des/der Verbraucher(s) (nur bei Mitteilung auf Papier)
 - Datum

(*) Unzutreffendes streichen

XVI. Geheimhaltung und Datenschutz

- (1) SMA und der Kunde werden alle Informationen, Geschäftsvorgänge und Unterlagen („Informationen“), die ihnen im Zusammenhang mit der SMA Garantieverlängerung bekannt werden, gegenüber Dritten vertraulich behandeln, es sei denn, sie sind bereits auf andere Weise allgemein bekannt geworden. Diese Pflicht bleibt auch nach Beendigung der SMA Garantieverlängerung für die Dauer von fünf (5) Jahren bestehen. Sofern anwendbar, werden SMA und der Kunde ihren von dieser SMA Garantieverlängerung betroffenen Mitarbeitern eine entsprechende Verpflichtung auferlegen. SMA ist berechtigt, Informationen an verbundene Unternehmen und Unterauftragnehmer, soweit diese zu einer dieser Bestimmung gleichwertigen Geheimhaltung verpflichtet sind, weiterzugeben. Haben die Parteien eine gesonderte Geheimhaltungsvereinbarung geschlossen, nach der der Umfang der Geheimhaltung den vorgenannten Umfang übersteigt, bleibt diese gesonderte Geheimhaltungsvereinbarung unberührt.

- (2) Es gilt die SMA Datenschutzerklärung in ihrer aktuellen Fassung, die hier abrufbar ist.
- (3) Sollte der Kunde als Weiterverkäufer einer SMA Garantieverlängerung auftreten, hat er die in seinem Verantwortungsbereich anwendbaren Datenschutzbestimmungen einzuhalten.

XVII. IP-Schutz

SMA behält alle geistigen Schutzrechte in Bezug auf die Geräte, Leistungen und technische oder andere Dokumentation einschließlich, aber nicht abschließend, Patente, Marken und Urheberrechte.

XVIII. Einhaltung von Gesetzen

Der Kunde ist zur Einhaltung aller anwendbaren Gesetze verpflichtet, insbesondere deutscher, US-amerikanischer sowie sonstiger anwendbarer nationaler, EU- oder internationaler Vorschriften des Außenwirtschaftsrechts, von Embargos oder sonstiger Sanktionen. Kommt der Kunde seinen Pflichten gemäß dieser Ziff. XVIII. nicht nach, behält sich SMA das Recht zur fristlosen Kündigung der SMA Garantieverlängerung aus wichtigem Grund vor.

XIX. Schlussbestimmungen

- (1) Sämtliche Ansprüche aus oder im Zusammenhang mit der SMA Garantieverlängerung unterliegen deutschem Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts. Wenn es sich bei dem Kunden jedoch um einen Verbraucher im Sinne von Art. 6 der Verordnung (EG) Nr. 593/2008 handelt, und SMA entweder (i) ihre beruflichen oder gewerblichen Tätigkeiten in dem Staat ausgeübt hat, in dem der Verbraucher seinen gewöhnlichen Aufenthaltsort hat, oder (ii) diese Tätigkeiten, unabhängig von der Art und Weise, in der dies geschieht, auf diesen Staat oder auf mehrere Staaten, einschließlich dieses Staates, ausgerichtet hat und (iii) diese SMA Garantieverlängerung in den Bereich dieser Tätigkeiten fällt, so führt die Wahl des deutschen Rechts gemäß der Angabe in Ziff. XIX.(1) S. 1 dieser AGB jedoch nicht dazu, dass dem Verbraucher der Schutz entzogen wird, der ihm durch diejenigen Bestimmungen gewährt wird, von denen nach dem Recht des Staates, in dem der Verbraucher seinen gewöhnlichen Aufenthaltsort hat, nicht durch Vereinbarung abgewichen werden darf.
- (2) Sofern es sich bei dem Kunden um einen Kaufmann, um eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder um öffentlich-rechtliches Sondervermögen handelt, wird Kassel (Deutschland) als ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus oder in Zusammenhang mit der SMA Garantieverlängerung bestimmt.
- (3) Falls der Garantiennehmer ein Verbraucher ist, dessen Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort in der Europäischen Union oder in Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ist, gilt Folgendes: SMA ist bereit, an Streitbeilegungsverfahren bei der folgenden Schlichtungsstelle teilzunehmen:
Allgemeine Verbraucherschlichtungsstelle des Zentrums für Schlichtung e. V., Straßburger Str. 8, 77694 Kehl, Deutschland.
- (4) Änderungen, Ergänzungen und Nebenabreden zu diesen AGB oder der SMA Garantieverlängerung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, ebenso die Änderung dieser Schriftformklausel.
- (5) Sofern diese AGB die Schriftform verlangt, genügt die Textform; dies gilt auch für elektronische Mitteilungen wie Fax- und E-Mail. Der Scan eines unterzeichneten Dokuments genügt diesem Schriftformerfordernis.
- (6) Vor dem Abschluss der SMA Garantieverlängerung wurden keine zusätzlichen Vereinbarungen zu der SMA Garantieverlängerung getroffen.

Weitere Informationen finden Sie auf www.SMA-Solar.com unter der Rubrik „Service & Support“